

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

132

21. OKT. 1969

Gesetz: BetrVG §§ 3, 18, 27 Abs. 1, § 29 Abs. 1,
§§ 46, 48; ZPO § 130 Nr. 6

Leitsätze:

1. Die Verkenntung des Betriebsbegriffs gemäß § 3 BetrVG durch den Wahlvorstand führt nicht zur Nichtigkeit, sondern nur zur Anfechtbarkeit einer Wahl (Bestätigung der Rspr.d.erk.Senats in BAG 15, 235 [240] = AP Nr. 6 zu § 3 BetrVG; AP Nr. 5 zu § 3 BetrVG).
2. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Gesamtbetriebsrat von Betrieben errichtet werden kann, die zum Teil einem anderen Unternehmen angehören.
3. Die Frist für die Anfechtung der Wahl des Vorsitzenden des Gesamtbetriebsrats und seines Stellvertreters beginnt mit Ablauf des Tages ihrer Wahl.
4. Die Antragsschrift im Beschlußverfahren muß von dem Antragsteller oder seinem Bevollmächtigten unterzeichnet sein.

Aktenzeichen: 1 ABR 8/69

Beschluß des BAG vom 21. Oktober 1969 LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 8/69

3 BV Ta 1/69 Düsseldorf
(Köln)

132

Verkündet am
21. Oktober 1969

gez. Henkelmann,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beschlußtenor berichtet durch
Beschuß von 28. November 1969

gez. Korn, Oberamtsrat
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesarbeitsgerichts

B e s c h l u ß

In Sachen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21. Oktober 1969 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Wittholz und Kettner beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 12. Mai 1969 - 3 BV Ta 1/69 - mit dem ihm zugrunde liegenden Verfahren aufgehoben.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Köln vom 6. März 1969 - 2 BV 2/69 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die F AG hatte bis zum 1. Juli 1968 drei Tochterunternehmen in der Form von Aktiengesellschaften, an denen sie mit 100 % beteiligt war, nämlich

- a) die F Kabelwerke AG in Ki
mit (anfangs März 1969) 4.800 Arbeitnehmern,
- b) die La AG, Ki
mit (anfangs März 1969) 1.055 Arbeitnehmern
(911 Arbeiter und 144 Angestellte),
- c) die Tc -Kabelwerke AG in Ni
mit (anfangs März 1969) 600 Arbeitnehmern.

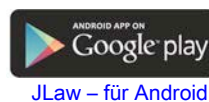
Neben diesen drei Tochtergesellschaften hatte die F AG auf dem Betriebsgelände der Land- und Seekabelwerke vor August 1966 eine weitere hundertprozentige Tochtergesellschaft, die C? AG (i.f. "C? AG") mit einer Belegschaft von 1.808 Arbeitnehmern.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1968 wurde der F e-Konzern neu gegliedert. Die F Kabelwerke AG K behielt ihre rechtliche Stellung innerhalb des

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Konzerns als Aktiengesellschaft bei. Die L...
AG, K..., und die T... Kabelwerke AG, N...,
dagegen wurden ihrer rechtlichen Selbständigkeit entkleidet;
sie werden seither als Zweigniederlassungen der F...
Kabelwerke AG K... weitergeführt mit der
Bezeichnung

- a) L... Kabelwerke der F... Kabelwerke
AG, K... (i.f. "L..."),
- b) T... Kabelwerke der F... Kabelwerke AG,
N... (i.f. "T...").

Von dieser Umwandlung wurde die C... AG nicht berührt.
Es war insoweit nur eine Änderung dahin eingetreten, daß sich
die Firma G... Gummiwerke AG H... an der C... AG
mit 50 % beteiligte; die restlichen 50 % blieben bei der
F... AG.

Die Arbeitnehmer der L... und der C... AG
wählten gemeinsam einen Betriebsrat, und zwar zuletzt am 9.
April 1968. Aus dem vom Wahlvorstand für die Wahl vom 9. April
1968 bekannt gegebenen Wahlvorschlag ergibt sich nicht, wel-
ches der dann gewählten Betriebsratsmitglieder der damaligen
L... und welches der C... AG angehörte. Als
Betriebsratsvorsitzender wurde der Arbeiter Peter B..., als
sein Stellvertreter der Angestellte Fritz M..., beide aus dem
Bereich der C... AG stammend, gewählt. Sie haben unter Frei-
stellung von der Arbeit Arbeitsverträge mit beiden Firmen und
erhalten von diesen je hälftig ihren Lohn.

Die Einzelbetriebsräte der Betriebe F...,
Kabelwerke AG K..., T... und L... /
C... AG beschlossen für das Unternehmen F...
Kabelwerke AG K... die Errichtung eines Gesamtbetriebs-
rats. An der konstituierenden Sitzung am 16. Dezember 1968 nah-
men für die F... Kabelwerke AG K... die
Betriebsratsmitglieder F... und G..., für L...
/ C... AG die Betriebsratsmitglieder B... und M...
sowie für T... die Betriebsratsmitglieder U... und L...
teil. Als Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats wurde das Be-
triebsratsmitglied B... von der F... / C...

- 4 -

AG mit 4 Stimmen, als stellvertretender Vorsitzender F. ...
von der F. ... Kabelwerke AG K ... ge-
wählt. Das Wahlergebnis wurde am 6. Januar 1969 in den einzel-
nen Betrieben bekannt gemacht.

Am 17. Januar 1969 ist bei dem Arbeitsgericht ein maschi-
nenschriftlich gefertigter, jedoch nicht unterschriebener An-
trag des Betriebsrats der F. ... Kabelwerke AG K
K ... eingegangen. Die Geschäftsstelle des Gerichts hat
diesen Antrag am 22. Januar 1969 dem Betriebsratsvorsitzenden
F. ... zurückgegeben, der ihn am 24. Januar, diesmal unter-
schrieben, erneut beim Gericht eingereicht hat. Der Betriebs-
rat der F. ... Kabelwerke AG K ... hat in
diesem Antrag die Auffassung vertreten, der Gesamtbetriebsrat
der F. ... AG K ... entspreche
nicht den gesetzlichen Vorschriften. Sowohl der Vorsitzende
des Gesamtbetriebsrats als auch sein Stellvertreter seien Ar-
beiter, obwohl im Gesamtbetriebsrat die Gruppe der Angestell-
ten ebenfalls vertreten sei. Die Wahl des Gesamtbetriebsrats-
vorsitzenden und die des Stellvertreters sei geheim und "mit
falscher Stimmenzahl" vorgenommen worden. Es sei kein Schrift-
führer gewählt worden. Die von L. ... / G. ... AG
entsandten Betriebsratsmitglieder hätten ein Übergewicht an
Stimmen, das ihnen aufgrund "ihrer Belegschaftsstärke" nicht
zustehe.

Der Antragsteller hat beantragt

festzustellen, daß der Gesamtbetriebsrat der F.

Kabelwerke AG K ... nicht den ge-
setzlichen Anforderungen entspricht,

hilfsweise

festzustellen, daß die Wahl des Gesamtbetriebsrats
vom 16. und 17. Dezember 1968 nichtig ist.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag mit der Begründung zurückge-
wiesen, die hier anzuwendende Anfechtungsfrist des § 18 BetrVG
sei nicht eingehalten.

Gegen diesen Beschluß hat der Antragsteller Beschwerde
eingelegt. Er ist der Ansicht, daß der am 17. Januar 1969 ge-
stellte Antrag die Frist des § 18 BetrVG gewahrt habe; die feh-

lende Unterschrift sei im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren unschädlich. Im übrigen weise die Bildung des Gesamtbetriebsrats so krasse Mängel auf, daß sie unheilbar nichtig sei. Bei der L... und der C... AG handele es sich um zwei selbständige Betriebe, die keinen gemeinsamen Betriebsrat wählen könnten. Der gleichwohl gemeinsam gewählte Betriebsrat habe mindestens seit der Neugliederung des Konzerns kein Recht mehr, an der Bildung eines Gesamtbetriebsrats teilzunehmen.

Der Antragsteller hat beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses festzustellen, daß die Konstituierung des Gesamtbetriebsrats in der Sitzung vom 16. Dezember 1968 nichtig ist,

hilfsweise

festzustellen, daß die mit diesem Verfahren angefochtene Wahl des Vorsitzenden des Gesamtbetriebsrats und seines Stellvertreters in der genannten konstituierenden Sitzung unwirksam ist,

hilfsweise festzustellen,

- a) daß die in diesem Gesamtbetriebsrat befindlichen Vertreter des gemeinsamen Betriebsrats der L... Kabelwerke AG und der C... AG, beide in K... bei Abstimmungen folgende Stimmenzahlen (§ 47 I Satz 2 BetrVG) haben:

Peter B..., Arbeiter, 11 Stimmen,
Fritz M..., Angestellter, 2 Stimmen;

- b) daß auch bei der Wahl des Vorsitzenden des Gesamtbetriebsrats und seines Stellvertreters die Stimmen gemäß § 47 I Satz 2 BetrVG gewertet werden müssen;

- c) daß diese Wahl nur offen erfolgen kann.

Auf die Beschwerde des Antragstellers hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß die Konstituierung des Gesamtbetriebsrats der F... Kabelwerke AG K... in der Sitzung vom 16. Dezember 1968 nichtig ist; es hat die Rechtsbeschwerde zugelassen. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners.



- 6 -

II. 1. In der Beschwerdeinstanz hat der Antragsteller seinen Antrag abgeändert und die Begründung für diesen Antrag ergänzt. In erster Linie hat er nunmehr die Feststellung begehrt, daß die "Konstituierung" des Gesamtbetriebsrats in der Sitzung vom 16. Dezember 1968 nichtig sei. Diesem Antrag hat das Landesarbeitsgericht entsprochen.

Es könnten Bedenken bestehen, ob der abgeänderte Antrag den Erfordernissen der Bestimmtheit entspricht und ob nicht das Landesarbeitsgericht, als es dem Antrag stattgab, eine dem Betriebsverfassungsgesetz unbekannte Rechtsfolge aussprach; denn den Begriff der "Konstituierung" kennt das Betriebsverfassungsgesetz nicht. Zwar wird in der Literatur die erste Sitzung eines Gesamtbetriebsrats als konstituierende Sitzung bezeichnet (Fitting-Kraegeloh-Auffarth, Betriebsverfassungsgesetz, 8. Aufl., § 29 Anm. 4 f.; Dietz, Betriebsverfassungsgesetz, 4. Aufl., § 29 Anm. 3 f.; Galperin-Siebert, Betriebsverfassungsgesetz, 4. Aufl., § 29 Anm. 3 f.). Mit dieser Bezeichnung wird aber der ersten Sitzung des Betriebsrats oder des Gesamtbetriebsrats nicht eine besondere rechtsgestaltende Wirkung beigelegt. Die erste, sog. konstituierende Sitzung eines Betriebsrats oder eines Gesamtbetriebsrats ist als solche kein Akt, dem eine rechtliche Bedeutung zukommt. Sie ist lediglich ein tatsächlicher, der Anfechtung nicht unterliegender Vorgang und Voraussetzung für die nach § 27 Abs. 1 BetrVG durchzuführende Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters. Das ergibt sich aus § 29 Abs. 1 BetrVG, in dem von "Konstituierung" keine Rede ist. Entsprechendes gilt auch für den Gesamtbetriebsrat, lediglich mit dem Unterschied, daß die Initiative zur Einberufung mangels des Bestehens eines Wahlvorstandes von den Betriebsräten, die die Errichtung eines Gesamtbetriebsrats beschlossen haben, ausgehen muß.

Sowohl die Anträge der Beteiligten als auch der erkennende Teil einer Entscheidung im Beschlußverfahren sind jedoch auslegungsfähig (vgl. BAG 4, 181 [182] = AP Nr. 26 zu § 2 ArbGG; BAG AP Nr. 1 zu § 80 ArbGG; AP Nr. 4 zu § 4 BetrVG; AP Nr. 5 zu § 16 BetrVG; BAG 14, 164 [166] = AP Nr. 2 zu § 56 BetrVG Entlohnung; ähnlich BAG 15, 235 [236] = AP Nr. 6 zu § 3 BetrVG). Im Streit-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



fall ist aus der Beschwerdebegründung zu entnehmen - durch die Erklärungen des Vertreters des Antragstellers vor dem Senat ist das zudem noch zur Gewißheit klargestellt worden -, daß mit dem von dem Antragsteller in der Beschwerdeinstanz gestellten Hauptantrag der, von ihm in der ersten Instanz gestellte Antrag erläutert und ergänzt werden sollte. Der Antragsteller will damit in dem Beschlußverfahren nicht nur die Wahl des Vorsitzenden des Gesamtbetriebsrats und seines Stellvertreters anfechten, sondern in erster Linie die Feststellung der Nichtigkeit hinsichtlich der Bildung des Gesamtbetriebsrats erreichen, und zwar im wesentlichen mit der Begründung, der gemeinsame Betriebsrat der Betriebe L / C AG hätte bei der Bildung des Gesamtbetriebsrats nicht mitwirken dürfen.

2. Der angefochtene Beschluß geht zu Unrecht davon aus, Bildung und Zusammensetzung des Gesamtbetriebsrats bei der F

Kabelwerke AG litten an einem so schwerwiegenden Fehler, daß die Bildung des Gesamtbetriebsrats nichtig sei. Er führt hierzu aus, die beiden Mitglieder des gemeinsamen Betriebsrats der Betriebe L / C AG hätten an der konstituierenden Sitzung des Gesamtbetriebsrats nicht teilnehmen dürfen; diesen Mitgliedern stehe auch ein Stimmrecht bei der Bildung des Gesamtbetriebsrats nicht zu. Der gemeinsame Betriebsrat der L / C AG sei nicht ordnungsgemäß gewählt worden. Die Betriebe L / C AG seien zwei selbständige Betriebe, die jeweils von verschiedenen Unternehmen abhängig seien. Deshalb hätte für sie ein gemeinsamer Betriebsrat nicht gewählt werden dürfen. Der Wahlvorstand habe offensichtlich gegen § 3 BetrVG verstoßen, was die Bildung des gemeinsamen Betriebsrats nichtig mache.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind nicht frei von Rechtsirrtum, wie sich aus folgenden Erwägungen ergibt:

a) In der Mitwirkung der Mitglieder des gemeinsamen Betriebsrats der L / C AG an der Bildung des Gesamtbetriebsrats ist kein so schwerwiegender Verstoß gegen die

- 8 -

Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes zu erblicken, daß aus ihr die Nichtigkeit der Errichtung des Gesamtbetriebsrats hergeleitet werden könnte. Es kann dahingestellt bleiben, ob die L / C AG einen gemeinsamen Betriebsrat wählen konnten. Dem Landesarbeitsgericht kann jedenfalls nicht gefolgt werden, wenn es meint, der Wahlvorstand der L / C AG habe sich durch die Bildung eines gemeinsamen Betriebsrats in so grober Weise über den Betriebsbegriff des § 3 BetrVG hinweggesetzt, daß die von ihm geleitete Wahl unter einem offensichtlichen Verstoß gegen eindeutige gesetzliche Vorschriften durchgeführt worden sei.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts bestehen für L / C AG gemeinsame soziale Einrichtungen. Nach dem unwidersprochen gebliebenen Vortrag des Antragsgegners gibt es für sie eine gemeinsame Kantine, eine gemeinsame Betriebskrankenkasse sowie eine einheitliche Stiftung und Altersversorgung. Der Antragsteller bestreitet auch nicht, daß die technische, organisatorische und personelle Verwaltung bei L / C AG zumindest teilweise eine gemeinsame ist. Unter diesen Umständen ist es durchaus möglich, daß der Betriebsbegriff des § 3 BetrVG überhaupt nicht verkannt worden ist.

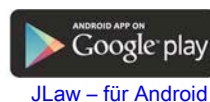
Der Wahl des gemeinsamen Betriebsrats steht auch nicht unbedingt entgegen, daß L / C AG zwei rechtlich selbständige Unternehmen bzw. Teile eines solchen sind. Daß zwei Unternehmen einen gemeinsamen Betrieb haben können, in dem Arbeitnehmer beider Unternehmen beschäftigt werden, und daß die Arbeitnehmer eines solchen Betriebes einen gemeinsamen Betriebsrat bilden können, hat der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 5. April 1963 - 1 ABR 7/62 - ausgesprochen.

Selbst wenn eine Verkennung des Betriebsbegriffs anzunehmen wäre, so könnte das nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats nicht die Nichtigkeit, sondern nur die Anfechtbarkeit einer Wahl begründen (BAG 14, 82 = AP Nr. 5 zu § 3 BetrVG; BAG 15, 235 [240] = AP Nr. 6 zu § 3 BetrVG). Eine Nichtigkeit kommt nur bei ganz groben und offensichtlichen Verstößen in

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Betracht. Dieser Grundsatz verbietet es, bei einer bloßen Ver-
kennung des Betriebsbegriffs die Nichtigkeit der Wahl anzuneh-
men. Die teilweise gemeinsame Organisation von L

/ C AG läßt es nicht ausgeschlossen erscheinen, daß
sie einen gemeinsamen Betrieb bilden. Eine offensichtliche
Verkennung des Betriebsbegriffs durch den Wahlvorstand der
L / C AG liegt somit nicht vor. Die Wahl

des gemeinsamen Betriebsrats durch die Arbeitnehmer der

/ C AG ist daher nicht nichtig, sondern
allenfalls anfechtbar. Eine Anfechtung der Betriebsratswahl
ist aber unstreitig nicht erfolgt.

b) Es kann dahingestellt bleiben, ob die Mitglieder des ge-
meinsamen Betriebsrats L / C AG bei der
Errichtung des Gesamtbetriebsrats gemäß § 46 BetrVG mitwirken
durften. Nach dieser Vorschrift kann zwar ein Gesamtbetriebs-
rat nur für ein Unternehmen errichtet werden, das aus mehreren
Betrieben besteht. Wenn aber, wie es im vorliegenden Fall nach
der unwiderlegten Einlassung des Antragsgegners möglich ist,
die Entscheidungen in wirtschaftlichen, sozialen und personel-
len Angelegenheiten der L / C AG aus-
schließlich oder doch in wesentlichem Umfange von der F.

Kabelwerke AG K getroffen werden, so
ist die Frage, ob sich der gemeinsame Betriebsrat von L

/ C AG an der Errichtung des Gesamtbetriebs-
rats beteiligen durfte, durchaus offen. Es spricht sogar viel
für die Annahme, daß sich der gemeinsame Betriebsrat an dem
Gesamtbetriebsrat des Unternehmens F. Kabel-
werke AG K beteiligen konnte. Jedenfalls ist die
Ansicht, daß die Arbeitnehmer eines gemeinsamen Betriebes,
der zu zwei Unternehmen gehört, von der Errichtung eines Ge-
samtbetriebsrats des einen Unternehmens nicht ausgeschlossen
sein, wenn dieses aufgrund von Absprachen oder Vereinbarungen
mit dem anderen Unternehmen oder aufgrund der tatsächlichen
Gegebenheiten die wirtschaftlichen, sozialen und personellen
Belange dieses Betriebes regelt, mindestens erwägenswert. Des-
halb ist in der Teilnahme des gemeinsamen Betriebsrats der
L / C AG an der Bildung des Gesamtbe-

etriebsrats kein derartig schwerwiegender Gesetzesverstoß zu erblicken, daß die Bildung des Gesamtbetriebsrats nichtig wäre. Demnach hatte der Antragsteller nur die Möglichkeit, die Bildung des Gesamtbetriebsrats anzufechten.

3. Der die Nichtigkeit der "Konstituierung" des Gesamtbetriebsrats feststellende Beschluß des Landesarbeitsgerichts ist somit fehlsam. Er muß aufgehoben werden, weil er auch nicht aus anderen Gründen aufrechterhalten werden kann. Insbesondere ist eine Nichtigkeit der Konstituierung des Gesamtbetriebsrats nicht durch eine wirksame Anfechtung eingetreten.

a) Der von dem Antragsteller in der zweiten Instanz gestellte Hilfsantrag, mit dem er die Feststellung begehrt, daß die Wahl des Vorsitzenden des Gesamtbetriebsrats und seines Stellvertreters in der konstituierenden Sitzung unwirksam sei, ist dem Sinn nach identisch mit dem im Verfahren vor dem Arbeitsgericht in erster Linie gestellten Antrag auf Feststellung, daß der Gesamtbetriebsrat der F Kabelwerke AG K.

nicht den gesetzlichen Anforderungen entspreche. Dieser Antrag ist, wie sich aus seiner Begründung ergibt, zwar als Anfechtung der Wahl des Vorsitzenden des Gesamtbetriebsrats und seines Stellvertreters anzusehen. Die Frist für die Anfechtung dieser Wahlen ist jedoch, wie das Arbeitsgericht zutreffend angenommen hat, nicht gewahrt.

Für die Wahl des Vorsitzenden des Gesamtbetriebsrats und seines Stellvertreters gilt gemäß § 48 Abs. 2 BetrVG die Vorschrift des § 27 BetrVG entsprechend. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist bei einer Anfechtung von innerhalb des Betriebsrats nach § 27 BetrVG erfolgten Wahlen die Vorschrift des § 18 BetrVG entsprechend anzuwenden (BAG 2, 182 = AP Nr. 1 zu § 27 BetrVG; AP Nr. 2, 3, 4, 5 und 8 zu § 27 BetrVG). Da nach § 46 Abs. 2 BetrVG für die Wahl des Vorsitzenden des Gesamtbetriebsrats und seines Stellvertreters das gleiche gilt wie für die Wahl des Betriebsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters, gilt auch für die Anfechtung der Wahl des Vorsitzenden des Gesamtbetriebsrats und seines Stellvertreters § 18 BetrVG entsprechend. Danach kann eine Wahl nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden.



Diese Frist ist im Streitfall nicht gewahrt. Die Wahl des Vorsitzenden fand am 16. Dezember 1968 statt. An ihr nahmen der Betriebsratsvorsitzende und ein weiteres Betriebsratsmitglied als Vertreter des Antragstellers teil. Da für die internen Wahlen des Betriebsrats und des Gesamtbetriebsrats eine Bekanntmachung im Sinne des § 19 WO nicht vorgesehen ist, begann die Frist für die Anfechtung der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters mit Ablauf des 16. Dezember 1968, also am 17. Dezember 1968 (BAG AP Nr. 3 zu § 27 BetrVG). Der am 17. Januar 1969 beim Arbeitsgericht eingegangene Antrag war somit verspätet.

Selbst wenn man aber zugunsten des Antragstellers davon ausgehen wollte, daß die Anfechtungsfrist erst mit der Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl an die Belegschaften zu laufen beginne, ist die Frist nicht gewahrt. Die Bekanntgabe der Wahl an die Belegschaften der F. AG erfolgte durch Bekanntmachung vom 6. Januar 1969. Spätestens an diesem Tage hatten also auch die Mitglieder des Antragstellers von dem Ergebnis der Wahl Kenntnis erhalten. Die Frist zur Anfechtung der Wahl lief in diesem Fall am 20. Januar 1969 ab. Da der Antrag erst am 24. Januar 1969 eingegangen ist, ist die Anfechtungsfrist verstrichen. Der nicht unterschriebene Antrag vom 17. Januar 1969 vermochte die Frist nicht zu wahren, da die Unterschrift ein wesentlicher Bestandteil einer Antragschrift im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren ist; § 130 Nr. 6 ZPO gilt auch hier.

b) Die Errichtung des Gesamtbetriebsrats ist ebenfalls nicht rechtzeitig angefochten worden. Insoweit kann eine Anfechtungserklärung frühestens in dem Antrag gesehen werden, mit dem das vorliegende Verfahren eröffnet worden ist. Die Anfechtungsfrist begann in diesem Falle spätestens mit Ablauf des Tages des Zusammentritts des Gesamtbetriebsrats; das war der 17. Dezember 1968. Wie sich aus den Ausführungen unter a) ergibt, war die Anfechtung hiernach verspätet.

4. Für die von dem Antragsteller unter a - c gestellten weiteren Hilfsanträge fehlt es an dem erforderlichen Rechtsschutzinteresse, insbesondere, soweit sie als Anfechtung der Wahl



des Vorsitzenden des Gesamtbetriebsrats und seines Stellvertreters aufzufassen sind. Auch im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren muß ein Rechtsschutzinteresse vorliegen (st.Rspr.d. erkennenden Senats; vgl. BAG 3, 288 [291] = AP Nr. 1 zu § 82 BetrVG; BAG 4, 268 [270] = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG; AP Nr. 9 zu § 81 ArbGG). Ob ein Rechtsschutzinteresse gegeben ist, muß von Amts wegen und auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz geprüft werden.

Im Streitfall fehlt es deshalb an dem Rechtsschutzinteresse für die begehrte Feststellung, weil die Wahl des Betriebsratsvorsitzenden des Gesamtbetriebsrats und seines Stellvertreters, wie dargetan, wegen Versäumung der Anfechtungsfrist nicht mehr angefochten werden kann. Die Feststellung, die der Antragsteller mit diesen Hilfserwägungen begehrt, läuft auf die Erstattung eines Rechtsgutachtens hinaus; dazu sind die Gerichte für Arbeitssachen nicht befugt (vgl. hierzu AP Nr. 24 zu § 256 ZPO). Auch hat der Antragsteller keinen konkreten und noch akuten Anlaß im Sinne des Hilfsantrags zu a) bezeichnet, der die Bejahung des Rechtsschutzinteresses rechtfertigen könnte.

gez. Dr. Schröder

Wichmann

Wendel

Wittholz

Kettner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

1. ABR 8/69

3 BV Ta 1/69 Düsseldorf
(Köln)

B e s c h l u ß

In Sachen



- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 319
ZPO am 28. November 1969 beschlossen:

Im Tenor des Beschlusses vom 21. Oktober 1969
fallen im ersten Absatz die Worte "mit dem
ihm zugrunde liegenden Verfahren" fort.

gez. Wichmann

Dr. Auffarth

Wendel

